

STUDIENORDNUNG FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK  
IM STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK

1. AUFGABE, RECHTSGRUNDLAGE

Die vorliegende Studienordnung soll dem Studenten eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf und ergänzt im Sinne des § 11 (4) der Prüfungsordnung (PO) den Fächerkatalog.

1.2 Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

- a) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 25. 2. 1975 (G.V. NW S. 312) und die sich auf dieses Gesetz beziehenden Änderungen.
- b) Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1976.

2. STUDIENZIEL

In Erfüllung und Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrages (§ 2 (1) FHG) wird eine anwendungsorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt.

Im Verlaufe seines Studiums soll der Student Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die zur Ausübung des Ingenieurberufes in einem breiten Tätigkeitsfeld erforderlich sind und ihn zu kritischem und selbständigem Denken sowie zur selbständigen Erarbeitung von Problemlösungen befähigen.

3. BERECHTIGUNG ZUR AUFNAHME DES STUDIUMS  
IM STUDIENGANG ELEKTROTECHNIK

3.1 Zum Studium im Studiengang Elektrotechnik berechtigen:

- a) Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (FOS) für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik,
- b) das Abschlußzeugnis einer FOS für Technik, Fachrichtung Maschinenbau,
- c) das Abschlußzeugnis einer FOS für Technik anderer Fachrichtungen,

- d) das Abschluszeugnis einer FOS anderen Typs,
- e) die allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- f) das Abschluszeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines einjährigen gelenkten Praktikums,
- g) das Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihr gleichgestellten Schule und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines einjährigen gelenkten Praktikums,
- h) sonstige Zeugnisse der Fachhochschulreife und Zeugnisse, die vom Kultusminister gemäß § 21 (2) FHG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt worden sind.

Zu den Nachweisen b) - h) wird zusätzlich ein Ergänzungspraktikum gefordert, und zwar zu dem Nachweis b) ein dreimonatiges Fachpraktikum, zu den Nachweisen c) - h) ein dreimonatiges Grund- und ein dreimonatiges Fachpraktikum.

- 3.2 Die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums (Ergänzungspraktikum) ist in der Anlage I verzeichnet und Bestandteil dieser Studienordnung.
- 3.3 Die während der Ausbildung in Klasse 11 einer FOS, einer Berufsausbildung oder des - dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden - Jahrespraktikums ausgeübten einschlägigen Tätigkeiten werden nach Art und Dauer im Rahmen der Anlage I ganz oder teilweise angerechnet.
- 3.4 Über die Anerkennung von Ergänzungspraktika sowie über die Anrechnung von Tätigkeiten gemäß 3.3 auf diese entscheidet im Zweifelsfall der Fachbereich.
- 3.5 Das Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis des Fachpraktikums soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Studiensemesters geführt werden.

#### 4. STUDIENAUFBAU

- 4.1 Das Studium dauert in der Regel 6 Semester (§ 2 PO).
- 4.2 Studienanfänger können ihr Studium nur im Wintersemester (WS) beginnen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten; das bedeutet, daß nur ausnahmsweise in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die gleichen Lehrveranstaltungen stattfinden.
- 4.3 Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester (SS) möglich, soweit es die Kapazität gestattet.

- 4.4 Das Studium wird in Grund- und Hauptstudium unterteilt. In beiden Abschnitten werden Fachprüfungen (FP) abgehalten und sind Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.  
Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums beinhalten Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Jeder Student hat die Möglichkeit, neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, eine beliebige Zahl anderer Fächer als Wahlfächer zu belegen und sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht.
- 4.5 Bestandteil dieser Studienordnung ist der als Anlage II beigefügte Studienverlaufsplan, der einen Vorschlag für die Fäch- und Stundenverteilung enthält und als Empfehlung für die Durchführung des Studiums anzusehen ist.  
Die empfohlenen Gesamtstundenzahlen sind Mindeststundenzahlen.
- 4.6 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen (PV) werden in der Regel zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft (§ 3 (2) PO). Der Prüfungsausschuß legt Zeitpunkt und Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest (§ 4 (1) u. 11 (3) PO).
- 4.7 Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben (§ 3 (3) PO).  
Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit sind in § 12 (1) PO festgelegt.
- 4.8 Das Studium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.  
Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad „Ingenieur (grad.)“ verliehen.

## 5. ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN BEI STUDIENPLATZWECHSEL

- 5.1 Bei Studienplatzwechsel werden Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung von 5.2 und 5.3 angerechnet.
- 5.2 Studienzeiten an anderen Hochschulen und die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer und Studien gleichwertig sind. Bei ausländischen Hochschulen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.
- 5.3 Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall sind die Hochschullehrer zu hören, die zuletzt für die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen als Prüfer benannt worden sind.

## 6. ZWEITSTUDIUM, ZWEITHÖRER, GASTHÖRER

- 6.1 Wird ein erfolgreich abgeschlossenes Studium durch ein weiteres in einem anderen Studiengang ergänzt (Zweitstudium), so kann die Zulassung zur Abschlußprüfung nach verkürzter Studiendauer erfolgen, wenn vergleichbare Fächer, die Teil des Zweitstudiums sind, im Erststudium mit Prüfung abgeschlossen worden sind. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 6.2 Die Zulassung von Zweithörern regelt § 14 der Einschreibesatzung der FH Dortmund.
- 6.3 Die Zulassung von Gasthörern regelt § 15 der Einschreibesatzung.

## 7. STUDIENBERATUNG

- 7.1 Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen neben der zentralen Studienberatungsstelle für den Gesamthochschulbereich Dortmund die mit der Studienberatung betrauten Hochschullehrer, die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung der Fachhochschule und die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTA) zur Verfügung.
- 7.2 Der Rat durch die mit der Studienberatung betrauten Hochschullehrer sollte vorwiegend in den Fragen gesucht werden, die sich aus den Studienverlaufsplänen, der Studienordnung und der Prüfungsordnung ergeben.
- 7.3 Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung beraten in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit:  
Exmatrikulation, Fachrichtungswechsel, Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Immatrikulation, Rückmeldung, Krankenversicherung, Förderung ausländischer Studenten, Zulassung von Ausländern, Zweithörer, Gasthörer und entsprechende Fragen.
- 7.4 Der ASTA berät im Rahmen der von ihm eingerichteten Referate u.a. über Fragen zu Selbstverwaltungsorganen und zu den Fachanliegen der Referate.
- 7.5 Für allgemeine und spezielle Fragen im Rahmen der Förderung (BAföG) ist das Studentenwerk Dortmund zuständig.

## 8. PROFUNGEN, PROFUNGSAUSSCHUSS

- 8.1 Der gemäß § 4 (2) der PO gebildete Prüfungsausschuß (PA) organisiert die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung, soweit sie auf die Prüfungsordnung Bezug nehmen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Prüfer. Er entscheidet in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit der Prüfung auftreten (§ 4 (1) PO).
- 8.2 Der Prüfungsausschuß legt Termine und Form der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfern (§ 8 (2) PO) innerhalb der ersten Semesterhälfte für das laufende Semester fest.

- 8.3 Für die Teilnahme an den Prüfungen ist ein fristgerechter schriftlicher Antrag erforderlich, der über das Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist. Die Anmeldefrist setzt der PA fest und gibt sie bekannt. Bei Fristüberschreitungen ist die Zulassung zum jeweiligen Termin ausgeschlossen.
- 8.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann vom Kandidaten ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgezogen werden. Diese schriftliche Mitteilung muß spätestens eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat eingegangen sein.
- 8.5 Der schriftliche Meldevorgang wird über Meldelisten abgewickelt, die das Prüfungssekretariat vorbereitet und verwaltet. Die Erfüllung der Meldevoraussetzungen (§ 7 (1), (2) PO) ist vom Kandidaten nachzuweisen und wird vom Prüfungssekretariat überprüft.
- 8.6 Alle Prüfungen sollten möglichst zu dem Zeitpunkt abgewickelt werden, in dem das Fach im Studium des Kandidaten ausläuft. Als Voraussetzung für die Meldung sollte das entsprechende Studienfach belegt worden sein.
- 8.7 Das Studium wird durch eine Abschlußarbeit - deren Bearbeitungsdauer in der Regel drei Monate nicht überschreiten darf (§ 13 (3) PO) - und ein ergänzendes Kolloquium (§ 14 PO) abgeschlossen.
- 8.8 Zur Bewertung der Abschlußarbeit werden vom Prüfungsausschuß zwei Prüfer bestellt (§ 5 (4), § 13 (6) PO). Beide nehmen auch das sich an die Abschlußarbeit anschließende Kolloquium ab und bewerten es gemeinsam. Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die §§ 12, 13 und 14 der PO.
- 8.9 Nichtbestandene benotete Prüfungen (FP, LN und PV) können zweimal wiederholt werden. Die Abschlußarbeit und die mündliche Abschlußprüfung (§ 5 (3) PO) können einmal wiederholt werden.
- 8.10 Auf Verlangen hat sich jeder Student bei Teilnahme an einer Prüfung durch Ausweis zu legitimieren.

## 9. OBERPRÜFUNG DER STUDIENVERLAUFSPLÄNE

Der Fachbereichsrat kann in jedem Jahr einmal in Zusammenarbeit mit dem PA die Zweckmäßigkeit der Studienverlaufspläne überprüfen und Änderungen beschließen.

Die Änderungen treten mit der Erteilung der erforderlichen Genehmigung in Kraft.

## 10. STUDIENAUFBAU UND STUDIENVERLAUFSPLAN

- 10.1 Der Studienverlaufsplan in Anlage II der Studienordnung enthält den Fächerkatalog, die empfohlene Stundenverteilung der Fächer auf die einzelnen Studiensemester sowie die Angaben über den Zeitpunkt der Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) sowie über die Art und den Zeitpunkt der Prüfungsvorleistungen (PV) in den einzelnen Fächern.
- 10.2 Die Fächer Nr. 1 bis 5 des Grundstudiums laut § 9 und § 11 der PO für die Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Nachrichtentechnik des Studienganges Elektrotechnik sind aufeinander abgestimmt. Für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik ist außerdem das Fach Nr. 6 durch § 11 PO vorgeschrieben. Die Fächer Nr. 7 bis 10 des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, werden durch diese Studienordnung verbindlich.
- 10.3 Im Hauptstudium sind die Pflichtfächer Nr. 11 bis 18 durch die §§ 10 und II der PO festgelegt. Die Pflichtfächer Nr. 19 und 20 des Hauptstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, werden durch diese Studienordnung verbindlich.
- 10.4 Laut § 10 PO sind aus dem Wahlpflichtfächerkatalog, Anlage I der PO, zwei Wahlpflichtfächer mit einer Fachprüfung abzuschließen. Hierzu wird vom Fachbereich Elektrische Energietechnik für jedes Semester aus dem Katalog in Anlage III (entspricht Anlage I der PO) ein ausreichendes Fächerangebot erstellt, aus dem der Student diese Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfach I und II im Studienverlaufsplan) wählen kann. Die Studienordnung legt fest, daß der Student aus diesem Fächerangebot noch zwei weitere Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfach III und IV im Studienverlaufsplan), die mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, wählen muß. Enthält ein Wahlpflichtfach, das mit einer Fachprüfung abzuschließen ist, ein Praktikum, so ist die Bescheinigung der Anerkennung des Praktikums als Prüfungsvorleistung erforderlich.
- 10.5 Die Auswahl der Wahlpflichtfächer kann erfolgen entsprechend der Anlage III dieser Studienordnung aus der Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung oder aus eine der drei Fächergruppen mit spezieller Ausrichtung. Die Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung enthält alle Fächer der drei Fächergruppen mit spezieller Ausrichtung. Die Wahl der erforderlichen Wahlpflichtfächer aus einer der drei Fächergruppen mit spezieller Ausrichtung ermöglicht dem Studenten eine Vertiefung seines Studiums in einem der folgenden drei Bereiche:

„Elektrische Maschinen und Antriebe“

„Elektrische Energieverteilung“

„Leistungselektronik“.

Diese Bereiche umfassen zusammen praktisch das ganze Gebiet der Elektrischen Energietechnik.

AUSGESTALTUNG DES ERGÄNZUNGSPRAKTIKUMS

1. Ausgestaltung des dreimonatigen Grundpraktikums

Die Tätigkeiten müssen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen  
(Grundlehrgang einschl. Schlosserei und Blechbearbeitung)
- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung  
(Spanende Formgebung, spanlose Formgebung)
- c) Verbindungstechniken  
(Schweißen, Nieten)
- d) Grundausbildung in der Elektrotechnik:  
Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte

2. Ausgestaltung des dreimonatigen Fachpraktikums

Die Tätigkeiten müssen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten
- b) Messen und Prüfen - Fehleranalyse
- c) Steuer- und Regelungstechnik, Elektronik
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs

Bei der Ausgestaltung des Grund- bzw. Fachpraktikums sollen jeweils möglichst alle vier, jedoch mindestens drei der Tätigkeitsbereiche 1 a) - d) bzw. 2 a) - d) berücksichtigt werden.

Die Mindestdauer der Tätigkeit in einem Bereich beträgt 2 Wochen.

- 10.6 Für Fachprüfungen und Leistungsnachweise in den in der PO § 9, 10 und 11 genannten Fächern ist laut PO § 9 und § 11 als Prüfungsform eine Klausur oder eine mündliche Prüfung festgelegt. In den Fächern, die durch diese Studienordnung vorgeschrieben werden, sind für Leistungsnachweise folgende Prüfungsformen möglich:
- a) Klausur (K)
  - b) Mündliche Prüfung (M)
  - c) Entwurf (E)
  - d) Laborarbeit (L)

Die Prüfungsform wird in jedem Semester, für alle Prüfungskandidaten einheitlich, vom Prüfungsausschuß festgelegt.

- 10.7 Entsprechend der Übersicht nach Anlage IV der Studienordnung werden folgende Arten von Prüfungsvorleistungen festgelegt:
- a) Mit Benotung:  
Klausur (K)  
Mündl. Prüfung (M)
  - b) Ohne Benotung:  
Bescheinigung der Anerkennung des Praktikums (Pa)

Die Prüfungsform wird in jedem Semester, für alle Prüfungskandidaten einheitlich, vom Prüfungsausschuß festgelegt.

- 10.8 Zur Vertiefung und Ergänzung seines Studiums wird dem Studenten empfohlen, den Stundenumfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches durch Wahlfächer auf mindestens 180 SWS zu erhöhen. Dem Studenten wird daher empfohlen, die entsprechende Zahl von SWS über Wahlfächer seinen Pflicht- und Wahlpflichtstunden hinzuzufügen. Diese Wahlfächer können entnommen werden
- a) dem Fächerangebot, das der Fachbereich Elektrische Energietechnik gemäß Punkt 10.4 der Studienordnung für die Auswahl der Wahlpflichtfächer erstellt
  - b) einem zusätzlichen Wahlfächerangebot, daß für jedes Semester vom Fachbereich erstellt wird.

## 11. INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung wurde am 9. 12. 1976 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik beschlossen und am 20. 1. 1977 durch den Senat der Fachhochschule Dortmund genehmigt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Studienordnung mit Erlaß I A 5 - 8114/054 vom 20. Dezember 1977 bis zum Ende des Wintersemesters 1978/79 mit Maßgaben genehmigt. Diesen Maßgaben sind der Fachbereichsrat am 12. Juli 1978 und der Senat am 28. Sept. 1978 beigetreten.

Die Studienordnung wird als „Vorläufige Studienordnung“ in der Zeit vom 18.1.1979 bis 26.1.1979 gemäß § 33 Abs. 2 Verfassung der Fachhochschule Dortmund bekanntgemacht.

Sie tritt am 27. Jan. 1979 in Kraft.

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach Verbindlicherwerden der Prüfungsordnung (Wintersemester 1977/78) aufgenommen haben.



Anlage II		Studienverlaufsplan des Studienganges Elektrotechnik, Studienrichtung Elektrische Energietechnik																		
Nr.	Fach/Nr.	Prüfungsfach	Bezeichnung	Prüfungsleistung	Prüfungsfach	Nr.	Bezeichnung	Prüfungsleistung												
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.							
								S	U	P	K	S	U	P	K	S	U	P	K	
1	3 100	Mathematik	MA	FP 2	3 100.1-2	Mathematik I-II	KIM 1	20	55	10	55									
2	3 110	Physik	PH	FP 3	3 110.1-3	Physik I - III	KIM 1	14	4	22	7	3	1	1	1					
3	3 120	Grundgebiete der ET ohne Meßtechnik	GE	FP 3	3 121.1-2 3 122.2-3	Gleichstromtechnik El. u. mögl. Felder I-II Wechselstromtechnik I - II	Pa 2,3	14	4	22	4	2	2							
4	3 130	Meßtechnik	MT	FP 4	3 130.1-4	Meßtechnik I - III	KIM 2	10	21	1	2	1	1	1	1	1				
5	3 140	Datenverarbeitung	DV	LN 3	3 140.2-3	Datenverarbeitung I - II	Pa 1-4	4		2	1	1	1	1						
6	3 200	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Energietechnik	EB	LN 4	3 200.3-4	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Energietechnik I - II		6												
7	3 210	Theoretische Elektrotechnik	TE	LN 4	3 210.3-4	Theoretische Elektrotechnik I-II		8												
8	3 220	Chemie	CH	LN 1	3 220.1	Chemie		2	2	1	1									
9	3 230	Technische Mechanik und Konstruktionslehre	TM	LN 2	3 230.1-2	Technische Mechanik und Konstruktionslehre I - II		6	3	1	2	3	1	2						
10	3 240	Technologie	TG	LN 2	3 240.1-2	Technologie I - II		6	3	2	1	3	2	1						
11	3 300	Elektrische Maschinen	EM	FP 5	3 300.4-5	Elektr. Maschinen I - II	Pa 4,5	10												
12	3 310	Elektr. Energieerzeugung und -verteilung	EE	FP 5	3 310.4-5	Elektr. Energieerzeugung und -verteilung I - II	Pa 4,5	8												
13	3 320	Leistungselektronik und elektr. Antriebe	LE	FP 5	3 320.4-5	Leistungselektronik und elektr. Antriebe I - II	Pa 4,5	8												
14	3 330	Regelungstechnik	RT	FP 6	3 330.4-6	Regelungstechnik I - III	Pa 5,6	8												
15	3 340	Hochspannungstechnik	HT	FP 6	3 340.5-6	Hochspannungstechnik I - II	Pa 5,6	6												
16	3 350	Grundgebiete der Automatisationstechnik	GA	FP 4	3 350.3-4	Grundgebiete der Automatisationstechnik I - II	Pa 3,4	8												
17	3 360	Angewandte Mathematik	AM	LN 4	3 360.3-4	Angewandte Mathematik I-II		4												
18	3 370	Betriebswissenschaften	BW	LN 6	3 370.5-6	Betriebswissenschaften I - II		4												
19	3 380	Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung	GP	LN 5	3 380.5	Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung		2												
20	3 390	Projekt - Gruppenarbeit	PG	LN 6	3 390.6	Projekt - Gruppenarbeit		2												
21	siehe Anlage II	Wahlpflichtfach I	FP 6	s. Anlage 5-6		Wahlpflichtfach I	ggf. Pa 4	4												
22	"	Wahlpflichtfach II	FP 6	"		Wahlpflichtfach II	ggf. Pa 4	4												
23	"	Wahlpflichtfach III	LN 6	"	5	Wahlpflichtfach III		2												
24	"	Wahlpflichtfach IV	LN 6	"	6	Wahlpflichtfach IV		2												
								16228	34	24	30	28	18							

2.3/9

Hauptstudium

Erläuterungen: V Vorlesung, U Übung, K Klausur, Pa Praktikum anerkannt, S Seminar, P Praktikum, M Mündliche Prüfung, KQM Klausur oder mündl. Prüfung, K Sem. Klausur, S Seminar, U Übung, K Klausur, Pa Praktikum anerkannt, S Seminar, P Praktikum, M Mündliche Prüfung, KQM Klausur oder mündl. Prüfung.

DIE GRUPPIERUNG DER WAHLPFLICHTFÄCHER  
 NACH FÄCHERGRUPPEN (ANLAGE I PO)

Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung	Fach Nr.
1. Entwerfen elektrischer Maschinen	3 5 10.6
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	3 5 20.6
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	3 5 30.6
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion	3 5 40.6
5. Kraftwerksanlagen	3 6 10.6
6. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte	3 6 20.6
7. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze	3 6 30.6
8. Selektivschutz	3 6 40.6
9. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft	3 6 50.6
10. Stromrichterschaltanlagen für elektrische Antriebe	3 7 10.6
11. Antriebsregelung	3 7 20.6
12. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	3 7 30.6
13. Anwendung der Leistungselektronik	3 7 40.6
14. Werkstoffe der Elektrotechnik	3 8 10.6
15. Elektrowärme	3 8 20.6
16. Licht- und Beleuchtungstechnik	3 8 30.6
17. Spezielle Meßtechnik	3 8 40.6
18. Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik	3 8 50.6
19. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	3 5 50.6
20. Prozeßdatenverarbeitung	3 6 70.6
21. Kernkraftwerkstechnik	3 6 60.6
22. Analoge und digitale Informationsverarbeitung	3 6 90.6
23. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	3 5 60.6

Fächergruppe	Elektrische Maschinen und Antriebe	Fach Nr.
1.	Entwerfen elektrischer Maschinen	3 5 10.6
2.	Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	3 5 20.6
3.	Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	3. 5 30.6
4.	Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion	3 5 40.6
5.	Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	3 5 50.6
6.	Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	3 5 60.6

Fächergruppe	Elektrische Energieverteilung	
1.	Kraftwerksanlagen	3. 6 10.6
2.	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte	3. 6 20.6
3.	Berechnung elektrischer Leitungen und Netze	3. 6 30.6
4.	Selektivschutz	3 6 40.6
5.	Elektrizitäts- und Energiewirtschaft	3 6 50.6
6.	Kernkraftwerkstechnik	3. 6 60.6
7.	Prozeßdatenverarbeitung	3. 6 70.6
8.	Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	3 5 50.6
9.	Analoge und Digitale Informationsverarbeitung	3 6 90.6

Fächergruppe	Leistungselektronik	
1.	Stromrichterschaltanlagen für elektrische Antriebe	3 7 10.6
2.	Antriebsregelung	3. 7 20.6
3.	Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	3 7 30.6
4.	Anwendung der Leistungselektronik	3. 7 40.6
5.	Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik	3 5 50.6
6.	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	3 6 90.6

Prüfungsvorleistungen

Fach	Art der Prüfungsvorleistung nach dem					
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
1 Mathematik	K oder M	-	-	-	-	-
2 Physik	K oder M	Pa	Pa	-	-	-
3 Grundgebiete der Elektrotechnik ohne Meßtechnik	-	K oder M	-	-	-	-
4 Meßtechnik	Pa	K oder M Pa	Pa	Pa	-	-
5 Elektrische Maschinen	-	-	-	Pa	Pa	-
6 Elektrische Energieerzeugung u. -verteilung	-	-	-	Pa	Pa	-
7 Leistungselektronik u. elektrische Antriebe	-	-	-	Pa	Pa	-
8 Regelungstechnik	-	-	-	-	Pa	Pa
9 Hochspannungstechnik	-	-	-	-	Pa	Pa
10 Grundgebiete der Automatisierungstechnik	-	-	Pa	Pa	-	-

Erläuterung:

- 1) Prüfungsvorleistungen mit Benotung  
 K - Klausur  
 M. - Mündliche Prüfung
- 2) Prüfungsvorleistungen ohne Benotung  
 Pa- Bescheinigung der Anerkennung des Praktikums